

Gesetz zur Reform des Kindschaftsrechts (KiMoG)
Stellungnahme der Allianz für Pflegekinder zum Referentenentwurf vom 8.5.2026
[www.pflegekind.org; kontakt@pflegekind.org; Littenstraße 87; 10179 Berlin]

Die Allianz für Pflegekinder begrüßt die überfällige **Modernisierung des Kindschaftsrechts**.

Dass der Gesetzesentwurf den „**Begriff des Kindeswohls ... (als) leitendes Motiv**“ nennt (Zitat Gesetzesentwurf, Block B), unterstützt die Allianz für Pflegekinder ausdrücklich.

Vor diesem Hintergrund ist es nicht verständlich, dass der Gesetzesentwurf **keine Verbesserungen für die mehr als 87.000 Pflegekinder** beinhaltet, die nicht bei ihren leiblichen Eltern aufwachsen können. Dabei ist im **Koalitionsvertrag** ausdrücklich vereinbart: „Wir stärken die Rechte von Pflegeeltern ...“ (Z. 3145). Im Gegenteil: Es kommt punktuell sogar zu gravierenden Verschlechterungen und Gefährdungen von Pflegeverhältnissen.

Die Allianz für Pflegekinder hält den vorliegenden Gesetzesentwurf trotzdem für eine große Chance: Durch eine gezielte Verbesserung der gesetzlichen Rahmenbedingungen kann man (vollständig ohne Mehrausgaben)

- a. **Pflegefamilien emanzipieren**, sie vom Stigma der Familien 2. Klasse befreien und so die mehr als **87.000 Pflegekinder stärken**;
- b. künftig deutlich **mehr Menschen als Pflegeeltern gewinnen**, damit weniger Minderjährige, vor allem Kleinkinder, in einem Kinderheim aufwachsen müssen;
- c. als Folge bei den **Kommunen Ausgaben in Milliardenhöhe sparen**.

Für den vorliegenden Gesetzesentwurf fordert die Allianz für Pflegekinder daher:

- 1.) **Betroffene zu Beteiligten** machen
 - a. Stärkung der Rolle von Pflegefamilien in Gerichtsverfahren §7 et al. FamFG
 - b. Emanzipation von Pflegeeltern bei täglicher Sorge §1698 BGB
 - c. Ausschluss von Umgängen gegen den Wunsch des Kindes §1699 BGB
- 2.) Sozialen Familien **verlässliche Perspektiven** einräumen
 - a. Frühe Richtungsentscheidung bezüglich des langfristigen Verbleibs der Kinder §1700 BGB
 - b. Starke Option auf Übertragung des Sorgerechts auf die Pflegeeltern §1666, §1695, §1697, §1698 BGB
 - c. Befähigung der Pflegekinder zu Namenswechsel §1617e BGB, NamÄndVwV
- 3.) Sozialen Familien Chance für **rechtliche Gleichstellung** geben
 - a. Schutz vor kindeswohlgefährdender Pflegekinder-Herausnahme §1671, §1674, §1700, §1701 BGB
 - b. Erleichterung (unstrittiger) Adoptionsverfahren §7, §8 AdVerMiG §189 FamFG

Die Änderungsvorschläge im Gesetzestext lauten im Einzelnen:

Gesetz zur Reform des Kindschaftsrechts (KiMoG)
Stellungnahme der Allianz für Pflegekinder zum Referentenentwurf vom 8.5.2026
[www.pflegekind.org; kontakt@pflegekind.org; Littenstraße 87; 10179 Berlin]

Quelle	Änderungsvorschlag	Begründung
	<i>Präambel</i>	
Präambel	<u>Ergänzung A., nach 3. Absatz</u> Familienpflege ist in der rechtlichen Ausgestaltung des Alltags oft nicht gleichberechtigt mit anderen Familienformen, obwohl Familienpflege als soziale Familie eine wichtige Rolle in unserer Gesellschaft spielt. Der Koalitionsvertrag der 21. Legislaturperiode sieht daher vor, dass die Rechte von Pflegeeltern gestärkt werden sollen.	Mit einer <i>Emanzipation von Pflegefamilien</i> werden diese stärker dazu befähigt, für ihre Pflegekinder im Sinne von deren <u>Kindeswohl</u> zu handeln, denn: Pflegefamilien werden oft auf ihre formal-rechtliche Funktion als Pflegestelle reduziert und sind so erheblichen <i>rechtlichen Beschränkungen</i> unterworfen. Tatsächlich sind Pflegefamilien aber <i>soziale Familien</i> für 87.500 Minderjährige (2024). Das Kindeswohl dieser jungen Menschen hängt auch von einem gelungenen, starken rechtlichen Kontext der Pflegefamilien ab: „Für Pflegekinder ist es daher ein großer Vorteil, wenn diese erleben können, dass ihre Pflegeeltern nicht nur die tatsächliche, sondern auch die rechtliche Verantwortung für sie innehaben.“ (Siefert)

Gesetz zur Reform des Kindschaftsrechts (KiMoG)
Stellungnahme der Allianz für Pflegekinder zum Referentenentwurf vom 8.5.2026
www.pflegekind.org; kontakt@pflegekind.org; Littenstraße 87; 10179 Berlin]

Quelle	Änderungsvorschlag	Begründung
Artikel 1:	BGB	
§1617e Einbenennung, Rückbenennung	<u>Ergänzung, neuer Absatz (3), (3) wird zu (4), (4) wird zu (5) und müssen stimmig angepasst werden:</u> (3) Ein Kind, das seit mehr als 2 Jahren in Familienpflege lebt, kann mit Zustimmung der Pflegeperson den Familiennamen der Pflegeperson annehmen.	Im Sinne des <u>Kindeswohls</u> als leitendes Motiv müssen Pflegekinder die Möglichkeit erhalten, selbst einen Antrag auf Namenswechsel zu stellen, denn: <i>„Der Familienname ist ein wichtiger Baustein für die eigene Entwicklung einer eigenen Identität des Kindes. Mit dem Namen verbindet sich ab dem erinnerungsfähigen Alter die Zugehörigkeit zu einer Familie.“</i> (Zwernemann) Pflegekinder sind in besonderem Maße auf eine auch für sie nach außen hin sichtbare Verbindung zu ihrer Pflegeperson angewiesen. Nicht selten leiden Pflegekinder daher erheblich darunter, dass sie – im Gegensatz zu adoptierten Kindern – den Namen ihrer Herkunftsfamilie und nicht den ihrer Pflegefamilie tragen, die für sie ihre soziale Familie ist.
§1626 Elterliche Sorge	<u>Ergänzung (3): Änderung und Ergänzung bei 9. nach „seinen Eltern“:</u> und/oder Pflegeeltern, vor allem die Vermeidung von Beziehungsabbrüchen.	Für das <u>Kindeswohl</u> sind Bindungsabbrüche gegenüber Pflegepersonen unbedingt zu vermeiden: <i>„... Pflegekinder sind in hohem Maß auf Sicherheiten angewiesen. Häufig haben Pflegekinder eine von Bindungsabbrüchen geprägte Biografie ...“</i> (Siefert) Da Pflegeeltern i.d.R. die engsten Bezugspersonen von Pflegekindern sind, müssen Bindungsabbrüche zu diesen vermieden werden.

Gesetz zur Reform des Kindschaftsrechts (KiMoG)
Stellungnahme der Allianz für Pflegekinder zum Referentenentwurf vom 8.5.2026
 [www.pflegekind.org; kontakt@pflegekind.org; Littenstraße 87; 10179 Berlin]

Quelle	Änderungsvorschlag	Begründung
§1666 Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls	<u>Ergänzung: neuer Absatz (7):</u> (7) Lebt ein Kind seit mehr als 2 Jahren in Familienpflege bei einer Pflegeperson und ergibt die nächste Perspektivklärung, dass die Rückkehr des Kindes zu den Eltern nicht wahrscheinlich ist, so ist auf Antrag der Pflegeperson das Sorgerecht der Pflegeperson bis zur Volljährigkeit des Kindes zu übertragen.	<i>„Dem Gesetzgeber ist es möglich, den entstandenen Bindungen gegenüber dem Elternrecht den Vorrang zu gewähren, da als wahrscheinlich einzuschätzen ist, dass das dauerhafte Auseinanderfallen von sozialer und rechtlicher Elternschaft die Stabilität des Pflegeverhältnisses und damit das Kindeswohl gefährdet.“</i> (List) Das <u>Kindeswohl</u> der Pflegekinder hängt fundamental auch von einem gelungenen, starken rechtlichen Kontext der Pflegefamilien ab: <i>„Für Pflegekinder ist es daher ein großer Vorteil, wenn diese erleben können, dass ihre Pflegeeltern nicht nur die tatsächliche, sondern auch die rechtliche Verantwortung für sie innehaben.“</i> (Siefert)
§1671 Aufhebung von kinderschutzrechtlichen Maßnahmen	<u>Ergänzung: neuer Absatz</u> Lebt das Kind seit mehr als 2 Jahren in Familienpflege bei einer Pflegeperson, und der Grund des Entzugs der elterlichen Sorge entfällt, so bedarf die Rückübertragung der elterlichen Sorge einer Begründung unter Berücksichtigung der bestehenden Bindungen des Kindes. Die Pflegeperson und das Jugendamt sind anzuhören.	Pflegekinder sind aufgrund ihrer Biographie hoch vulnerabel. Sie brauchen deshalb zum <u>Kindeswohl</u> eine „auf Dauer angelegte Lebensperspektive“ (Salgo). Dabei ist vor allem das <i>kindliche Zeitempfinden</i> zu berücksichtigen. Studien zeigen, dass die Bindung an die Pflegeeltern schon ab dem 3. Monat beginnen kann (Joseph et al.). Für das <u>Kindeswohl</u> sind daher Bindungsabbrüche gegenüber Pflegepersonen unbedingt zu vermeiden: <i>„... Pflegekinder sind in hohem Maß auf Sicherheiten angewiesen. Häufig haben Pflegekinder eine von Bindungsabbrüchen geprägte Biografie ...“</i> (Siefert) Da Pflegeeltern i.d.R. die engsten Bezugspersonen von Pflegekindern sind, müssen Bindungsabbrüche zu diesen zu vermieden werden.

Gesetz zur Reform des Kindschaftsrechts (KiMoG)
Stellungnahme der Allianz für Pflegekinder zum Referentenentwurf vom 8.5.2026
www.pflegekind.org; kontakt@pflegekind.org; Littenstraße 87; 10179 Berlin]

Quelle	Änderungsvorschlag	Begründung
§1674 Ruhen der elterlichen Sorge	<u>Ergänzung: neuer Absatz (4)</u> (4) Lebt das Kind seit mehr als 2 Jahren in Familienpflege bei einer Pflegeperson, und der Grund des Ruhens der elterlichen Sorge entfällt, so bedarf die Rückübertragung der elterlichen Sorge einer Begründung unter Berücksichtigung der bestehenden Bindungen des Kindes. Die Pflegeperson und das Jugendamt sind anzuhören.	siehe § 1671
§1695 Allgemeine Grundsätze	<u>Ergänzungsvorschlag: (4)</u> <u>Alt (4) wird zu Neu (5)</u> (4) Hat die Perspektivklärung innerhalb von 4 Jahren nach Aufnahme des Kindes bei den Pflegepersonen der Familienpflege nicht ergeben, dass eine Rückkehr in Betracht kommt, entfallen weitere Perspektivklärungen, und ein Verbleib des Kindes bis zur Volljährigkeit bei der Pflegeperson wird angeordnet. (5) wie vorher (4)	Pflegekinder sind aufgrund ihrer Biographie hoch vulnerabel. Sie brauchen deshalb zum <u>Kindeswohl</u> eine „auf Dauer angelegte Lebensperspektive“ (Salgo). Dabei ist vor allem das <i>kindliche Zeitempfinden</i> zu berücksichtigen. Studien zeigen, dass die Bindung an die Pflegeeltern schon ab dem 3. Monat beginnen kann (Joseph et al.). Studien zeigen, dass „...<i>Beziehungsabbrüche, Instabilität und Unsicherheit über den zukünftigen Lebensmittelpunkt gravierende Belastungen darstellen, die deutlich dazu beitragen, dass das kindliche Wohlergehen sowie die Entwicklungsaussichten der Kinder sich erheblich verschlechtern ...</i>“ (Sahnen) Jeder Perspektivklärungsprozess muss zwangsläufig bei Kindern Sorge um eine Herausgabe und somit Ängste vor einem Beziehungsabbruch auslösen. Deshalb ist aus Sicht des Kindeswohls auf anlasslose Perspektivklärungen zu verzichten.

Gesetz zur Reform des Kindschaftsrechts (KiMoG)
Stellungnahme der Allianz für Pflegekinder zum Referentenentwurf vom 8.5.2026
 [www.pflegekind.org; kontakt@pflegekind.org; Littenstraße 87; 10179 Berlin]

Quelle	Änderungsvorschlag	Begründung
§1697 Elterliche Sorge bei der Familienpflege	<u>Änderung (1), Satz 2</u> Es kann auch die gesamte elterliche Sorge auf die Pflegeeltern übertragen werden.	Für eine Einschränkung der freiwilligen Übertragung der elterlichen Sorge auf nur Teile der elterlichen Sorge gibt es keine sinnvolle Begründung. Daher können sorgeberechtigte Eltern auch freiwillig die gesamte elterliche Sorge auf die Pflegeeltern übertragen. In diesem Sinne erging auch das Urteil des Kammergerichts Berlin: 25 UF 74/05 vom 8.2.2006
§1698 Befugnisse der Pflegeperson	<u>Änderung (1), Satz 1</u> (1) Pflegeeltern haben für ihr Pflegekind die Alltags-sorge. Diese kann nach einer Pflege von 6 Monaten nicht mehr von der sorgeberechtigten Person eingeschränkt werden. Sie ist befugt, den Arbeitsverdienst ... entsprechend <u>Neu (3)</u> (3) Nach 2 Jahren Aufenthalt in der Pflegefamilie erwerben die Pflegeeltern (automatisch) folgende sorgerechtlichen Befugnisse: - Gesundheitsfürsorge - Regelung von Angelegenheiten, die mit dem Besuch des Kindergartens zusammenhängen - Regelungen von Schulangelegenheiten - Antragsrecht nach SGB VIII <u>Streichung (3) alt und (4) alt</u>	Das <u>Kindeswohl</u> erfordert eine handlungsfähige Pflegefamilie, in der die Pflegefamilie vor allem die Alltagssorge vollumfänglich innehat, denn ohne Alltagssorge ist eine funktionsfähige Familie nicht vorstellbar. Das <u>Kindeswohl</u> der jungen Menschen in Familienpflege hängt von einem gelungenen, starken rechtlichen Kontext der Pflegefamilien ab: „Für Pflegekinder ist es daher ein großer Vorteil, wenn diese erleben können, dass ihre Pflegeeltern nicht nur die tatsächliche, sondern auch die rechtliche Verantwortung für sie innehaben.“ (Siefert)

Gesetz zur Reform des Kindschaftsrechts (KiMoG)
Stellungnahme der Allianz für Pflegekinder zum Referentenentwurf vom 8.5.2026
[www.pflegekind.org; kontakt@pflegekind.org; Littenstraße 87; 10179 Berlin]

Quelle	Änderungsvorschlag	Begründung
§1699 Umgang des Kindes mit den Eltern und weiterer ...	(1) Die Vermutung von § 1626 Abs. 3 BGB der Kindeswohldienlichkeit des Umgangs des Pflegekindes mit den Herkunftseltern gilt nicht. (2) Der Umgang des Pflegekindes mit den Herkunftseltern erfolgt nur bei positiver Feststellung, dass der Umgang für das Pflegekind nicht schädlich ist. (3) Ein Umgang des Pflegekindes zu den Herkunftseltern findet bei entgegenstehendem Willen des Kindes nicht statt. (4) Ein begleiteter Umgang muss von einer Person mit besonderer Fachkenntnis (Pflegekinderdienst) begleiten sein. Begleitende Person kann nicht gegen ihren Willen eine Person sein, in deren Haushalt das Kind in Familienpflege lebt. (4) Leben Geschwisterkinder nicht in einem Haushalt, so ist § 1688 Nr. 1 zu berücksichtigen, soweit der Umgang dem Wohl der Geschwisterkinder dient.	Familienpflege ist oft die Folge einer vorangegangenen Inobhutnahme wegen akuter <u>Kindeswohl</u>gefährdung (38.700 im Jahr 2024) und/oder eines gerichtlichen Sorgerechtsentzugs (15.200 im Jahr 2024). Es kam in diesem Zusammenhang zu z.T. schweren Gefährdungen und/oder Traumatisierungen der Kinder in der Ursprungsfamilie und durch die Ursprungseltern. Eine A-priori-Kindeswohldienlichkeit des Umgangs des Pflegekinds ist somit auszuschließen. Für die Bewertung und die Gestaltung des Kontakts der Pflegekinder zu ihren Ursprungseltern ist daher allein das <u>Kindeswohl</u> maßgeblich.

Gesetz zur Reform des Kindschaftsrechts (KiMoG)
Stellungnahme der Allianz für Pflegekinder zum Referentenentwurf vom 8.5.2026
[www.pflegekind.org; kontakt@pflegekind.org; Littenstraße 87; 10179 Berlin]

Quelle	Änderungsvorschlag	Begründung
§1700 Verbleibensanordnung	<u>Streichung (3)</u>	Pflegekinder sind vulnerable Kinder. Sie haben in der Regel Gewalt, Vernachlässigung oder Missbrauch erlebt. Sie sind in einem besonderen Maße auf Kontinuität und Verlässlichkeit angewiesen. Jedes neue Gerichtsverfahren, jede neue Überprüfung mit Verfahrensbeistand und Anhörungen verunsichern das Pflegekind. Ständige Überprüfungen heißt Infragestellen des Pflegeverhältnisses, heißt Störung des Kindeswohls.
§1701 Pflegestellenwechsel	<u>Vollständige Streichung und Neuformulierung:</u> (1) Die Herausnahme eines Pflegekindes aus seiner Pflegefamilie setzt voraus, dass das Wohl des Pflegekindes gemäß §1666 BGB konkret gefährdet ist und dass der Gefahr nicht auf andere Weise auch nicht durch öffentliche Hilfe begegnet werden kann. (2) Die Herausnahme erfordert einen rechtskräftigen Beschluss des Familiengerichts.	Im Mittelpunkt der Regelungen muss das <u>Kindeswohl</u> stehen: Pflegefamilien sind die sozialen Familien der Pflegekinder. Es bestehen Bindungen zu den Pflegeeltern – wie die zu leiblichen Eltern. Bei der Herausnahme eines Pflegekindes aus seiner Pflegefamilie ist die Traumatisierung des Pflegekindes durch einen Bindungsabbruch sehr wahrscheinlich. Deshalb müssen für diese Herausnahmen – analog zu der Herausnahme eines Kindes aus seiner leiblichen Familie – hohe rechtliche Hürden bestehen.

Gesetz zur Reform des Kindschaftsrechts (KiMoG)
Stellungnahme der Allianz für Pflegekinder zum Referentenentwurf vom 8.5.2026
[www.pflegekind.org; kontakt@pflegekind.org; Littenstraße 87; 10179 Berlin]

Quelle	Änderungsvorschlag	Begründung
Artikel 10	<u>FamFG</u>	
§7 Beteiligte	<u>Ergänzung Absatz (2)</u> 3. die Pflegeperson, bei der das Kind lebt. <u>Ergänzung Absatz (4)</u> Bei Nichtbeachtung dieser Regelung ist auf Auftrag der Pflegeperson innerhalb der Beschwerdefrist der Instanzenzug wiederzueröffnen, um die Beteiligung und die zwingenden Anhörungen der Pflegeperson (§ 161 Abs. 2 BGB) nachzuholen.	Familiengerichtliche Entscheidungen haben erhebliche Auswirkungen auf das <u>Kindeswohl</u>. Die Pflegeeltern können aufgrund ihrer Rolle und ihrer Bindung zu den Pflegekindern die Bedürfnisse ihrer Pflegekinder und die Gefahren für sie am besten einschätzen. Daher ist es für eine gute Rechtsprechung unverzichtbar, dass Pflegeeltern bei allem Verfahren als Beteiligte teilnehmen und entsprechend benachrichtigt werden müssen.
§161 Mitwirkung der Pflegep.	<u>Änderung Absatz (1)</u> (1) Das Gericht hat in Verfahren, die die Person des Kindes betreffen, die Pflegeperson hinzuzuziehen, wenn ... lebt. In den Verfahren, in denen die Pflegeperson beteiligt ist, steht der Pflegeperson unabhängig von ihrer materiellen Betroffenheit das Beschwerderecht zu.	Wie § 7
§ 172 Beteiligte	(3) Die Pflegeperson, bei der das Kind lebt, ist auf ihren Antrag zu beteiligen.	Wie § 7
§ 186 Beteiligte	(2) in Verfahren nach § 186 Nr. 2 a) derjenige, dessen Einwilligung ersetzt werden soll b) auf Antrag die Pflegeperson, bei der das Kind lebt	Wie § 7

Gesetz zur Reform des Kindschaftsrechts (KiMoG)
Stellungnahme der Allianz für Pflegekinder zum Referentenentwurf vom 8.5.2026
[www.pflegekind.org; kontakt@pflegekind.org; Littenstraße 87; 10179 Berlin]

Quelle	Änderungsvorschlag	Begründung
§ 189 Fachliche Äußerung	(2) Satz 3 einfügen: Erfolgt die Adoption aus einem bestehenden Pflegeverhältnis, ist die fachliche Äußerungen vom zuständigen Jugendamt einzuholen.	Bei einem langjährigen Pflegeverhältnis, aus dem das Kind von den Pflegeeltern adoptiert werden soll, ist die Einschaltung einer Adoptionsvermittlungsstelle nicht nötig. Denn das zuständige Jugendamt ist aufgrund § 37 c S. 3 SGB VIII im Rahmen der Hilfeplanung verpflichtet, auch während der Gewährung der Hilfe zu prüfen, ob die Annahme als Kind in Betracht kommt. Es ist daher davon auszugehen, dass das mit dem Fall betraute Jugendamt eine ausreichende Expertise vorweisen kann, um die fachliche Äußerung vor dem Familiengericht abzugeben. Es würde zudem Pflegeeltern und insbesondere das Pflegekind entlasten, die im Rahmen des Pflegeverhältnisses mit einer Vielzahl von Fachleuten ihre Lebenssituation darlegen müssen.
Artikel 13	<u>AdVermiG</u>	
§7 Eignungsprüfung	Neuer Absatz (4) ggf. weitere Paragraphen (4) Wenn das Kind mehr als zwei Jahre in Familienpflege lebt und die Pflegeperson(en) einen Adoptionsantrag stellen, entfällt die allgemeine Eignungsprüfung. Die zuständige Behörde des Jugendamtes muss in das Verfahren mit einbezogen werden. Den Adoptionsbericht erstellt ausschließlich das Jugendamt.	Die Jugendämter prüfen die Pflegeeltern regelmäßig durch Hausbesuche und Hilfeplankonferenzen. Vor allem nach § 37c Absatz 2 SGB VIII sind sie angehalten, regelmäßig die Möglichkeit einer Adoption durch die Pflegeeltern zu prüfen. Die Eignungsprüfung durch eine andere Stelle ist bestenfalls redundant und verlängert und/oder kompliziert das Verfahren unnötig.

Gesetz zur Reform des Kindschaftsrechts (KiMoG)
Stellungnahme der Allianz für Pflegekinder zum Referentenentwurf vom 8.5.2026
 [www.pflegekind.org; kontakt@pflegekind.org; Littenstraße 87; 10179 Berlin]

Quelle	Änderungsvorschlag	Begründung
§8 Adoptionspflege	<u>Ergänzung</u> Wenn das Kind mehr als zwei Jahre in Familienpflege lebt und die Pflegeeltern einen Adoptionsantrag stellen, entfällt die Adoptionspflege.	Die vorherige Zeit des Kindes in der Pflegefamilie ist wie eine Adoptionspflege anzusehen.
Artikel 18	<u>NamÄndVwV (neu statt Artikel 18)</u>	
	<u>7. neu</u> (3) Für Minderjährige, die mehr als 2 Jahre in Familienpflege leben, kann der Antrag von der Pflegeperson gestellt werden.	Im Sinne des <u>Kindeswohls</u> als leitendes Motiv müssen Pflegekinder die Möglichkeit erhalten, selbst einen Antrag auf Namenswechsel zu stellen, denn: <i>„Der Familienname ist ein wichtiger Baustein für die eigene Entwicklung einer eigenen Identität des Kindes. Mit dem Namen verbindet sich ab dem erinnerungsfähigen Alter die Zugehörigkeit zu einer Familie.“</i> (Zwernemann) Pflegekinder sind in besonderem Maße auf eine auch für sie nach außen hin sichtbare Verbindung zu ihrer Pflegeperson angewiesen. Nicht selten leiden Pflegekinder daher erheblich darunter, dass sie – im Gegensatz zu adoptierten Kindern – den Namen ihrer Herkunftsfamilie und nicht den ihrer Pflegefamilie tragen, die für sie ihre soziale Familie ist.